

## Hannoversche Informationstechnologien AöR

### Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
<b>Einleitung und Auflistung der Träger</b>		
(...) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI S. 279) (...)	(...) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI S. 226) (...)	
	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt Peine</li> <li>- Gemeinde Ilsede</li> <li>- Gemeinde Edemissen</li> <li>- Gemeinde Wendeburg</li> </ul>	
<b>§ 1 Abs. 3</b>		
Die Kurzbezeichnung lautet „HannIT“	Die Kurzbezeichnung lautet „hannIT“	Schreibweise nach Corporate Design
<b>§ 1 Abs. 5</b>		
Das Stammkapital beträgt 53.600 €	Das Stammkapital beträgt 57.600 €.	Neue Träger
<b>§ 2 Abs. 3</b>		
(...) Rechenzentrumsbetrieb von Hard- und Software	(...) Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software	Auffangbegriff für Hosting und Cloud
<b>§ 4 Abs. 1</b>		
Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.	Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.	redaktionell

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
§ 4 Abs. 2 (neue Absatznummer)		
<p>Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. <b>Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss.</b></p> <p>Die Stimmenanzahl je <b>Mitglied</b> kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die <b>Stimmberechtigten Vertreter</b> der Beschäftigten haben je eine Stimme.</p>	<p>Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. <b>Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest.</b> Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die <b>stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter</b> der Beschäftigten haben je eine Stimme.</p>	<p>Klarstellung der aktuellen Praxis</p> <p>Redaktionell</p>
§ 4 Abs. 3		
<p>Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger <b>kann an</b> seiner Stelle <b>ein anderer Bediensteter</b> dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.</p>	<p>Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger <b>können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter</b> dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger <b>als Mitglied des Verwaltungsrats</b> benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.</p>	<p>Klarstellung und sprachlich-redaktionelle Anpassung, an Formulierung in §138 Abs. 2 NKomVG weitgehend angelehnt</p>

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
<b>§ 4 Abs. 4</b>		
<p>Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.</p>	<p>Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. <b>Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigte des Trägers ist, vertreten.</b> Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.</p>	<p>Abweichende Regelung nach Hinweis bbt</p>
<b>§ 4 Abs. 5</b>		
<p><b>Der Vorsitz des</b> Verwaltungsrates <b>wechselt nach Ablauf</b> von jeweils zwei Jahren und wird in <b>der folgenden</b> Reihenfolge <b>wahrgenommen durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hauptverwaltungsbeamtin oder <b>den Hauptverwaltungsbeamten</b> der Region Hannover,</li> <li>• die Hauptverwaltungsbeamtin oder <b>den Hauptverwaltungsbeamten</b> der Landeshauptstadt Hannover,</li> <li>• <b>einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.</b></li> </ul> <p>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren <b>die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich.</b> Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird</p>	<p><b>Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:</b></p> <p>(a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der <b>Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter</b> der Region Hannover,</p> <p>(b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der <b>Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter</b> der Landeshauptstadt Hannover,</p> <p>(c) <b>die Hauptverwaltungsbeamtin oder der</b></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Redaktionell</p> <p>Klarstellung</p> <p>Redaktionell</p>

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
 Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
<p>eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang <b>zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.</b> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <b>Sobald die Eigenschaft nach Absatz 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.</b></p>	<p>Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der</p>	<p>Klarstellende Formulierung von bbt</p> <p>Klarstellende Formulierung von bbt</p>

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
 Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
	<p>Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.</p> <p>Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.</p>	
<b>§ 4 Abs. 6</b>		
<p>Auf die Wahl der <b>Beschäftigtenvertretung</b> finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die <b>Beschäftigtenvertreter/innen und Ersatzmitglieder</b> werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der <b>Beschäftigtenvertreter/innen und deren Stellvertreter</b> endet mit <b>Ablauf der Personalvertretungswahlperiode und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.</b></p>	<p>Auf die Wahl der <b>Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten</b> finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die <b>Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder</b> werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der <b>Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder</b> endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten <b>Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.</b></p>	<p>Redaktionell</p> <p>Redaktionell</p> <p>Redaktionell</p> <p>Neu: Regelung der Übergangszeit Formulierung von bbt</p>
<b>§ 5 Abs. 2</b>		
<p>(...) <b>Der Verwaltungsrat kann seine personalvertretungsrechtlichen Befugnisse auf einen von ihm gebildeten Ausschuss delegieren.</b></p>	<p>Satz 3 streichen</p>	<p>Vorschlag, da bisher nicht genutzt.</p>

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
<b>§ 5 Abs. 3, lit. h</b>		
die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 € übersteigt oder aus denen sich langfristige Verpflichtungen (länger als 3 Jahre) und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können,	die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,	Deckt alle Lieferungen und Leistungen ab, soweit kein Risiko verbleibt. Z.B. Kauf und direkter Weiterverkauf von Hardware und Lizenzen, die somit keinen VWR-Beschluss mehr erfordern würden. Formulierung von bbt
<b>§ 5 Abs. 4</b>		
Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.	Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.	Redaktionell
<b>§ 6</b>		
<b>IT-Arbeitskreis</b>	Fachlicher Austausch	
Ein IT-Arbeitskreis aus Beschäftigten der Träger und einer Beschäftigtenvertreterin bzw. einem Beschäftigtenvertreter wird als ständiges Gremium eingerichtet. Jeder Träger kann eine Person entsenden.	Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.	Anpassung an strategische Ausrichtung. Def. Sinn und Zweck der Gremien
<b>§ 7 Abs. 1</b>		
Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.	Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.	Redaktionell
<b>§ 7 Abs. 4 (Verschiebung vorheriger Abs. 4 nach Abs. 13 und entsprechende neue Nummerierung)</b>		
Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des	Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des	

**Hannoversche Informationstechnologien AöR**  
 Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.	Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei <b>der oder</b> dem Vorsitzenden beantragt wird.	Redaktionell
<b>§ 7 Abs. 5</b>		
Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.	Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von <b>der oder</b> dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.	Redaktionell
<b>§ 7 Abs. 7</b>		
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren <b>Stellvertreterinnen oder</b> Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.	Redaktionell
<b>§ 7 Abs. 8</b>		
(...) oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	(...) oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren <b>Stellvertreterinnen oder</b> Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	Redaktionell
<b>§ 7 Abs. 12</b>		
<b>Umlaufbeschlüsse sind möglich.</b>	Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.	Klarstellung
<b>§ 7 Abs. 13 (war Abs. 4)</b>		
In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder <b>sein Vertreter</b> - im	In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates <b>auch nach Abs. 12</b> nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft <b>die oder</b> der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder <b>im</b>	Redaktionell Neunummerierung der Absätze zur

**Hannoversche Informationstechnologien AöR**  
 Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.	Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.	Klarstellung der Anforderungen an eine Eilentscheidung
§ 7 Abs. 14		
Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.	Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.	Streichung zu Anpassung an digitale Gremienführung
§ 7 Abs. 15		
Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.	Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.	Redaktionell
§ 8 Abs. 2		
Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreter/innen vertreten.	Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.	Redaktionell
§ 8 Abs. 3		
Die Vertretungen werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.	Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.	Redaktionell
§ 9 Abs. 2		

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
(...) seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, (...)	(...) seine <b>Stellvertreterinnen und Stellvertreter</b> mit dem Zusatz „In Vertretung“, (...)	Redaktionell
<b>§ 10 Abs. 3</b>		
Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und <b>nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat</b> zur Feststellung vorzulegen.	Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und <b>dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht</b> zur Feststellung vorzulegen.	Klarstellung der Pflicht gem. § 28 Abs. 2 KomAnstVO
<b>§ 10 Abs. 4</b>		
Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen (...)	Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung <b>eine Wirtschaftsprüferin oder einen</b> Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen (...)	Redaktionell
<b>§ 12</b>		
<b>(1) Der /dem</b> Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.	Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt <b>gegen Kostenersatz</b> durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.	Absatznummerierung streichen  Klarstellung
<b>§ 13 Abs. 4</b>		
Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen.	Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange <b>der Arbeitnehmerin oder des</b> Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen.	Redaktionell
<b>§ 13 Abs. 5</b>		
(...) soweit das Arbeitsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers (...)	(...) soweit das Arbeitsverhältnis <b>der betroffenen Arbeitnehmerin</b>	Redaktionell

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Synopsis 6. Satzungsänderung

Stand 31.01.2019	Neu	Bemerkung
	oder des betroffenen Arbeitnehmers (...)	
<b>§ 14</b>		
Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der <b>nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen</b> der Anstaltsträger geändert.	Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Anstaltsträger geändert.	Änderung nach Vorschlag bbt, Anpassung der Formulierung an § 13 Abs. 1
<b>Unterschriftenliste</b>		
	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt Peine</li> <li>- Gemeinde Ilsede</li> <li>- Gemeinde Edemissen</li> <li>- Gemeinde Wendeburg</li> </ul>	